

Luzern, 24. Juni 2024

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 207

Nummer: A 207
Protokoll-Nr.: 720
Eröffnet: 07.05.2024 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Steiner Bernhard und Mit. über eine mögliche Rechtsunsicherheit bei der Frage nach «Tempo 50 auf verkehrsintensiven Strassen»

Zu Frage 1: Wird die Regierung die Bewilligungspraxis für die Einführung von «Tempo 30» auf verkehrsintensiven Strassen aufgrund der Überweisung der Motion Schilliger ändern und können Sie ausführen aufgrund welcher Überlegungen Sie zu diesem Entscheid gelangt sind?

Mit Annahme einer Motion wird der Bundesrat beauftragt, den entsprechenden Erlassentwurf der Bundesversammlung zu unterbreiten oder eine Massnahme zu treffen (Art. 122 Parlamentsgesetz, [ParlG](#)). Die Annahme der Motion hat damit noch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die aktuell gültigen Rechtsgrundlagen. Deshalb und auch weil die konkrete Umsetzung der Motion noch nicht geklärt ist, sieht unser Rat bis zur Umsetzung der Motion Schilliger ([21.4516](#)) keine Veranlassung, die bisherige kantonale Bewilligungspraxis zu überprüfen beziehungsweise zu ändern. Wenn die Umsetzung der Motion zu einer Anpassung der Bundesgesetzgebung führt, ist zu diesem Zeitpunkt zu prüfen, ob darauf abgestimmt auch das kantonale Recht und die Bewilligungspraxis angepasst werden müssten.

Zu Frage 2: Mit der Annahme der Motion Schilliger wird die Bundesgesetzgebung entsprechend präzisiert werden und wird die Einführung von Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen wesentlich erschweren. Wieso macht es aus Sicht der Regierung Sinn die politischen Diskussionen schon zu führen, bevor diese Rahmenbedingungen bekannt sind? Wäre die Regierung bereit diese wichtige politische Weichenstellung in der «Tempo 30»-Frage auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben?

Mit Beschluss Nr. 777 vom 4. Juli 2023 hat unser Rat die Volksinitiative «Tempo 50 auf Hauptverkehrsachsen innerorts» für zustande gekommen erklärt und gleichzeitig das zuständige Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement beauftragt, die Stellungnahme unseres Rates vorzubereiten. § 82b Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes ([KRG](#)) sieht vor, dass unser Rat Ihrem Rat innert einem Jahr seit Zustandekommen der Initiative die Botschaft und den Entwurf für die Stellungnahme unterbreitet. Von Gesetzes wegen ist die Volksinitiative deshalb vor den Sommerferien in unserem Rat zu behandeln. Aufgrund der engen sachlichen Verknüpfung des Planungsberichtes «Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» und der Volksinitiative ist eine gleichzeitige Behandlung dieser Geschäfte in den Räten angezeigt und angesichts der

Frist für die Volksinitiative eine politische Diskussion zum jetzigen Zeitpunkt notwendig. Dies ist aufgrund der aktuell unveränderten übergeordneten Gesetzgebung auch zweckmässig.

Zu Frage 3: Ist es gesetzlich unbedenklich eine kantonale Volksinitiative unter dem alten Regime zur Abstimmung zu bringen, wenn die genaue Präzisierung der übergeordneten Gesetzgebung des Bundes noch hängig ist?

Wie zuvor dargelegt, hat die Annahme der Motion noch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die aktuell gültigen Rechtsgrundlagen. Die bestehenden Rechtsgrundlagen bleiben damit mindestens bis zur Umsetzung der Motion bzw. bis zum Inkrafttreten der durch sie ausgelösten Gesetzesänderung – was aufgrund des durchzuführenden politischen Prozesses längere Zeit in Anspruch nehmen kann – unverändert. Hingegen ist die Behandlung der Volksinitiative fristgebunden. Das geplante Vorgehen ist damit schlüssig.